



POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-16752

FAX +49(0)611 55 - 4 52 44

BEARBEITET VON Wahl, Martina

E-MAIL zv25@bka.bund.de

AZ KT 21 / ZV 25-5164.01 - Z - 32

DATUM 03.05.2004

BETREFF **Waffengesetz (WaffG)**
Einstufung von Spielzeugwaffen, hier: getreue Nachahmung

Auf Grund des § 2 Abs. 5 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I.S. 3970) ergeht der folgende

Feststellungsbescheid

Der Begriff „getreue Nachahmung von Schusswaffen“ wird wie folgt definiert:

Als getreue Nachahmungen einer „echten“ Schusswaffe im Sinne des WaffG gelten diese nur, wenn sie ihrem äußeren und inneren Erscheinungsbild (Vorhandensein baulicher Komponenten einer solchen Schusswaffe bis in ihren inneren Mechanismus hinein, z.B. durch einen Lademechanismus für Patronen oder patronenähnliche Gegenstände) sowie ihren Maßen nach einer echten erlaubnispflichtigen Schusswaffe täuschend ähnlich sehen. Das Anbringen von Originalkennzeichnungen (Beschusszeichen, Firmenbezeichnungen, Herstellungsnummern) verstärkt das äußere Erscheinungsbild einer echten erlaubnispflichtigen Schusswaffe und ist daher als Indiz für eine getreue Nachahmung anzusehen. Das Fehlen derartiger Kennzeichnungen hingegen berührt die Kriterien einer getreuen Nachahmung nicht.

Nicht erforderlich ist, dass es sich um eine originalgetreue Nachahmung eines bestimmten, existierenden Modells einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe handelt.

Im Auftrag

Häuser

